

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft der GPOH für globale Gesundheit (GPOH global)

Präambel:

Die AG der GPOH zur Globalen Gesundheit (GPOH Global) ist eine Arbeitsgemeinschaft innerhalb der GPOH, die sich zum Ziel gesetzt hat, das Engagement der GPOH auf dem Gebiet der pädiatrischen Hämatologie und Onkologie in Ländern mit begrenzten Ressourcen oder in humanitären Krisen und die Zusammenarbeit mit bestehenden Projekten in diesen Ländern zu fördern.

§ 1 Name der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen „Arbeitsgemeinschaft der GPOH zur Globalen Gesundheit“ (GPOH global)

§ 2 Aufgaben, Ziele und Umsetzung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft GPOH Globale Gesundheit ist innerhalb der GPOH Ansprechpartner für internationale Projekte, die von GPOH-Partnern koordiniert werden, mit dem Ziel, die pädiatrisch-onkologische Versorgung und Forschung in Ländern mit begrenzten Ressourcen sowie in humanitären Krisen zu fördern. Sie vertritt die Belange und Interessen dieser Projekte innerhalb der GPOH und ihren Therapiestudien sowie in den nationalen und internationalen Gruppen zur globalen Gesundheit und Tropenmedizin. Ziele der GPOH global sind:
 - i) Entwicklung, Sicherung und Optimierung von Rahmenbedingungen sowie Projekten für ein breites Engagement der Mitglieder der GPOH im Bereich pädiatrische Hämatologie und Onkologie in Ländern mit reduzierten Ressourcen oder in humanitären Krisen.
 - ii) Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit der Berufsgruppen, die sich mit pädiatrischer Hämatologie und Onkologie in Ländern mit reduzierten Ressourcen oder in humanitären Krisen beschäftigen, sowie Stärkung der wissenschaftlichen Vernetzung und Einbindung der Kolleg*innen welche vor Ort an der pädiatrisch-onkologischen Versorgung beteiligt sind
 - iii) Förderung der Weiterbildung im Bereich Globale Gesundheit mit dem Schwerpunkt pädiatrische Hämatologie und Onkologie.
 - iv) Beratung und Unterstützung von neuen Projekten im Bereich der Patientenversorgung sowie wissenschaftlichen Vorhaben auf dem Gebiet der pädiatrischen Hämatologie und Onkologie in Ländern mit reduzierten Ressourcen oder in humanitären Krisen von Mitgliedern der GPOH.
- (2) Sicher gestellt werden diese Aufgaben durch regelmäßige Arbeitstagungen, die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in der GPOH und ihren Studiengruppen sowie den nationalen Arbeitsgemeinschaften.
- (3) Die GPOH Global stellt ein Bindeglied für die international operierenden Projekte von GPOH Partnern auf dem Gebiet dar und soll die Kooperation mit anderen nationalen (bspw. DGHO Global Health etc.) und internationalen ((bspw. SIOP Global Health Network, WHO Cancer in Crisis Group, St. Jude Global etc.) Partner im Bereich der Globalen Gesundheit fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle an der globalen Gesundheit interessierten Personen sein, die auch Mitglied der GPOH sind. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag durch einfache Mehrheit.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet nach vorheriger Anhörung die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 4 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Arbeitsgemeinschaft. Sie tagt wenigstens einmal pro Jahr im Rahmen der Arbeitstagung.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Mitteilung der Tagesordnung obliegen dem Sprecher und haben schriftlich zu erfolgen. Mit Stimmenmehrheit gefasste Beschlüsse sind für die Arbeitsgemeinschaft bindend. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und über die gefassten Beschlüsse eine Niederschrift zu führen. Diese sind vom Sprecher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Beschlussfassung über die Belange der Arbeitsgemeinschaft.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. Sprecherin / Sprecher
 - b. Stellvertretender Sprecherin / stellvertretenden Sprecher
 - c. Schriftführerin / Schriftführer
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (3) Der Vorstand berät mindestens einmal jährlich. Er trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin / des Sprechers. Über gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen. Diese ist von der Sprecherin / dem Sprecher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (4) Sprecherin / Sprecher
Der Sprecherin/Sprecher wird für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er organisiert die Arbeit der GPOH Global und vertritt die Arbeitsgemeinschaft im Vorstand der GPOH und in der Öffentlichkeit. Eine Wiederwahl ist einmal möglich.
- (5) Stellvertretende Sprecherin / stellvertretender Sprecher

Die stellvertretende Sprecherin / der stellvertretende Sprecher wird für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie / er vertritt die Sprecherin / den Sprecher in allen Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft. Eine Wiederwahl ist einmal möglich.

(6) Schriftführerin / Schriftführer

Die Schriftführerin / der Schriftführer wird für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie / er protokolliert die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet die Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Der Vorstand vertritt die Arbeitsgemeinschaft in der Öffentlichkeit.

§9 Publikationen

Publikationen gemeinsamer Daten bedürfen der Absprache aller Beteiligten. Eine Arbeitsfassung ist vor dem Einreichen rechtzeitig allen Autoren zuzustellen und das Einverständnis einzuholen. Gemeinsame Veröffentlichungen der GPOH Global sollten als solche kenntlich gemacht werden. Jede gemeinsame Publikation der GPOH Global ist bei der Sprecherin/Sprecher zu hinterlegen. Die Publikationsregeln sollen im Übrigen den GPOH-Richtlinien entsprechen.

§10 Auflösung

Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur durch ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft beantragt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag zur Auflösung muss spätestens acht Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand setzt die Mitglieder mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung von dem Auflösungsantrag in Kenntnis. Die Arbeitsgemeinschaft wird aufgelöst, wenn diese Fristen eingehalten werden, eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder zustimmt, und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Verhinderung kann das Stimmrecht schriftlich auf ein anderes AG-Mitglied übertragen werden.

§11 Inkrafttreten und Änderung der Satzung

Die Satzung wurde durch die Arbeitsgemeinschaft am xxx beschlossen und tritt am xxx (4 Wochen nach Bekanntgabe durch den Vorstand der GPOH) in Kraft. Eine Änderung der Satzung kann nur durch ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft beantragt und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag zur Änderung der Satzung muss spätestens acht Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand setzt die Mitglieder mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung von dem Änderungsantrag in Kenntnis. Die Änderung der Satzung gilt als von der Mitgliederversammlung beschlossen, wenn diese Fristen eingehalten werden, eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder zustimmt, und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Verhinderung kann das Stimmrecht schriftlich auf ein anderes AG-Mitglied übertragen werden.